

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 269

ausgegeben am 19. Dezember 2000

Gesetz

vom 25. Oktober 2000

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte
und Rechtsagenten, LGBl. 1988 Nr. 9, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3

3) Die Entgegennahme von Honorar durch den Rechtsanwalt im Rah-
men einer Strafverteidigung ist nicht im Sinne von § 165 Abs. 2 StGB
rechtswidrig, sofern das Honorar nicht offensichtlich unangemessen hoch
ist und nicht offensichtlich einer zweckwidrigen Verteidigung dient.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef